

**Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Maxhütte-
Haidhof**
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)
vom

Die Stadt Maxhütte-Haidhof erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Maxhütte-Haidhof erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnde Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i.S.v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen für die Unterbringung in einem Raum 8,63 € / m².

§ 4 Nebenkosten

Die Kosten für Strom sind in den Gebühren i.S. von § 3 nicht enthalten. Die Kosten für die Flurbeleuchtung und den Wasserverbrauch (ohne Dusche) sind in den Gebühren nach § 3 enthalten.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

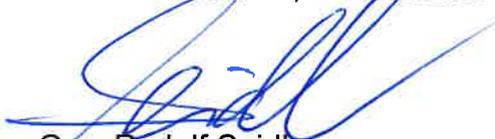
§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (3 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden am 3. Werktag nach Auszug erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, den 5.2.2021



Gez. Rudolf Seidl
Erster Bürgermeister